

# Fachverband Homosexualität und Geschichte

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Homosexualität und Geschichte“ und hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Fachverband „Homosexualität und Geschichte“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er initiiert und fördert
  - a) wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte und Kultur homosexueller Frauen und Männer;
  - b) Veranstaltungen zur Förderung der Volksbildung, die sich mit der Geschichte und Kultur homosexueller Frauen und Männer befassen.
2. Er unterstützt hierzu Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Satzungszwecken zu dienen, insbesondere die Sammlung und Archivierung von Dokumenten zur homosexuellen Geschichte und Kultur, die Publikation der Forschungsergebnisse und die Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen wie wissenschaftlichen Tagungen, Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionen.
3. Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereins. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Alle Mittel des Fachverbandes sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fachverbandes kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluß.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Fachverband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Organe des Fachverbandes**

Die Organe des Fachverbandes sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Gewählt werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes und verwaltet das Vermögen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr,
  - c) turnusmäßig Wahl des Vorstandsmitglieder,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschluß über Anträge,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, solange nicht ihre Beschlußunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen
  - a) auf Beschluß des Vorstandes oder
  - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachverbandes. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks zu erfolgen.

## **§ 7      Gliederungen**

Die Mitglieder eines Bundeslandes können sich durch Beschluß zu einem Landesverband zusammenschließen. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

## **§ 8      Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch Ermäßigungen und Befreiungen von der Beitragszahlung festlegen.

## **§ 9      Auflösung und Anfall des Vermögens**

Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, Berlin, sofern diese zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Die Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.